

Corporate Legal Controlling

- No. 147 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover
Regina Thums, Rechtsanwältin in Hannover

In der Allgemeinheit herrscht üblicherweise das Bild vor, daß Juristen dann tätig werden, wenn in der Behandlung bestimmter Vorgänge Schwierigkeiten auftreten oder Auseinandersetzungen mit Dritten bevorstehen, etwa Lieferanten, Kunden, Kooperationspartnern, Mitgesellschaftern oder von öffentlich-rechtlicher Seite. Anwälte und Rechtsabteilungen im Unternehmen werden dann leicht als Reparaturbetrieb zur Beseitigung oder Minimierung von Schäden verstanden.

Die Praxis geht aber gerade in der Wirtschaft dahin, derartige Konflikte und Risiken nicht nur im nachhinein zu bekämpfen, sondern von vornherein durch geeignete Überlegungen und Vorausschau zu vermeiden. Juristische Planung gehört daher zum täglichen Handwerkszeug der Wirtschaftsjuristen, sei es als Syndikus im Unternehmen oder als Berater des Unternehmens in der externen Anwaltssozietät.

Allerdings verstehen sich die Juristen vornehmlich als Gestalter und Berater, weniger als Mitglieder operativer Managementteams. Dieses hat die verschiedensten Ursachen. Die klassische Ausbildung zum Richter erzieht nur zur Beurteilung bereits vorliegender Sachverhalte, lediglich die anwaltliche Erfahrung fördert das juristische Denken in Richtung einer geeigneten Sachverhaltsgestaltung. Ein weiteres Hindernis für eine enge Verzahnung von juristischer Konzeption und praktischer Umsetzung im Unternehmen liegt häufig an der fehlenden Routine des Managements, juristischen Rat rechtzeitig und begleitend einzuholen und in der Umsetzung einen stetigen Abgleich mit den juristischen Anforderungen vorzunehmen. Berührungspunkte zwischen Management und Juristen beruhen häufig darauf, daß die Beleuchtung der juristischen Risiken als Blockade und Hindernis verstanden wird (was auch der Fall ist, wenn der Jurist nicht im Grundsatz auch bereit ist, alternative Lösungen anzubieten). Ein drittes Hindernis für die laufende

Einbindung ist aber in den fehlenden Methoden und Strukturen juristisch abzuwickelnder Projekte zu sehen.

Die geplante und kontrollierte Entwicklung und Umsetzung von Projekten unter juristischen Gesichtspunkten stellt aber eine Methodik dar, die auf strukturierten Grundlagen und Abläufen beruhen sollte. Wegen der Ähnlichkeit mit sich selbst kontrollierenden Mechanismen im Financial Controlling haben wir diese Methodik als Legal Controlling bezeichnet.

Planung und Kontrolle im Unternehmen sind Managementfunktionen, die nicht nur den Finanzbereich betreffen, sondern auch den juristischen. Die Organisation von Sachverhalten mit rechtlicher Bedeutung ist in Unternehmen nicht allgemein üblich, läßt sich aber durchaus effizient einrichten. Der Grundgedanke liegt darin, solche Sachverhalte zu systematisieren, im einzelnen zu erfassen und durch Planung und Kontrolle zu verfolgen.

Anwendungsbereiche

Die Anwendungsbereiche von Legal Controlling im Unternehmen lassen sich zunächst in vier große Bereiche unterscheiden: Unternehmensstruktur, Verträge, Personal und Risiken:

- (1) Bei dem Management der Unternehmensstruktur ergeben sich die Aufgaben aus den Bereichen Gesellschaftsrecht, Führungsstruktur, Kontrollstruktur und juristische Verwaltung.
- (2) Das Legal Controlling für Verträge besteht aus Vertragsdesign, Vertragsrating, Projektkontrolle, Leistungskontrolle und Forderungsmanagement.
- (3) Die Systematik für Personal ist zu unterscheiden nach individuellen Beziehungen und kollektiven Beziehungen, beides ein Bereich, der weitgehend

durch die Personalabteilungen der Unternehmen systematisch abgedeckt wird.

(4) Risk-Management als Teil des Legal Controllings behandelt im wesentlichen, aber nicht abschließend, die rechtliche Begleitung der Risikominimierung im Betrieb, bei Produkten, im Umgang mit Personal und durch höhere Gewalt.

An der kurzen Auflistung der anwendbaren Bereiche wird bereits deutlich, daß Legal Controlling eine Methodik der Rechtsanwendung darstellt, die stets eng mit anderen organisatorischen und wirtschaftlichen Abläufen des Unternehmens verzahnt ist.

Legal Controlling zur Unternehmensstruktur

Die Planung und Kontrolle von Unternehmensstrukturen richtet sich zum einen auf die Gestaltung hoher Transparenz der Unternehmensstrukturen, zum anderen auf die historische, dynamische Betrachtungsweise im Strukturwandel, also in die Zukunft oder in die Vergangenheit gerichtet. Legal Controlling in der Unternehmensstruktur umfaßt daher einerseits die Abbildung von Verhältnissen, zum anderen Projektplanung und Projektüberwachung bestimmter gesellschaftsrechtlicher Abläufe.

Dabei ist einleuchtend, daß die Anforderungen an das Legal Controlling in einer Unternehmensgruppe zunehmen, je mehr Einheiten in der Gruppe vorhanden sind. Die Erfahrung zeigt, daß bei dynamischen Unternehmensgruppen bereits ab 10 bis 20 Tochtergesellschaften eine systematische Behandlung hilfreich ist, bei Konzernen ab 50 Tochtergesellschaften ist das systematische juristische Management der Beteiligungen unabdingbar. Die Anforderungen an die Transparenz nehmen beständig zu: Die Verpflichtungen der Unternehmensführung aus dem KonTraG, den neuen Publizitätsvorschriften und bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen steigen. Hier ist die Verfügbarkeit einer aktuellen und übersichtlichen Datenbasis nicht nur hilfreich, sondern ab den genannten Größenordnungen nahezu unabdingbar. Die Entscheidungen des Managements zur Umsetzung steuerlicher, markt- oder absatzorientierter Konzepte basieren auf den Informationen, die den Entscheidern durch Financial und Legal Controlling vorgelegt werden. Nur wenn diese Informationen richtig, vollständig und übersichtlich aufgearbeitet sind, ist das Unternehmen in der Lage richtige Entscheidungen zu treffen. Sind diese Informationen darüber hinaus schnell abrufbar, wird dem Management die Möglichkeit zu schnellen Reaktionen eröff-

net. Auf diese Weise können Wettbewerbsvorsprünge erlangt werden.

Gesellschaftsrecht

Zunächst sind die Grundinformationen über die in der Unternehmensgruppe existierenden Gesellschaften zusammenzutragen. Dabei interessiert insbesondere die Rechtsform der Gesellschaft. Dies ist immer dann von Bedeutung, wenn aus Verhandlungssituationen, etwa bei Unternehmenskäufen, schnelle Entscheidungen und Vorplanungen getroffen werden müssen. Daß die Erkenntnisse über die aktuellen Gesellschaftsformen aller Tochtergesellschaften nicht selbstverständlich sind, weiß jeder Jurist, in dessen Konzern Tochtergesellschaften gelegentlichen oder häufigen Rechtsformwechseln unterliegen (oft steuerrechtlich motiviert) bzw dessen Konzern dezentral organisiert ist.

Die Gründungshistorie ist ebenfalls von Interesse, insbesondere bei Kapitalgesellschaften. Die schnelle Erkenntnis, ob ein wirtschaftliches Risiko vor oder nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister aufgetreten ist, kann hilfreich sein. Auch sind häufig nach gesellschaftsrechtlichen Umwandlungen steuerliche Sperrfristen zu beachten, die bei Missachtung zu hohen finanziellen Einbußen führen können.

Darüber hinaus sind Identifikationsnummern jeder Gesellschaft zu verwalten. Dazu gehören unter anderem Handelsregisternummern, steuerliche Betriebsnummern, Umsatzsteueridentifikationsnummern, Kontonummern, IHK-Nummern sowie konzerninterne ID-Nummern. In der laufenden Bearbeitung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge ist die schnelle Verfügbarkeit all dieser Daten absolut notwendig.

Für die Umsetzung von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen bedarf es der Beschlussfassungen in den Willensbildungs- bzw. Kontrollgremien der Gesellschaft: der Gesellschafterversammlungen, bzw. der Hauptversammlungen sowie dem Aufsichtsrat. Zu diesen Sitzungen müssen die jeweiligen Gremienmitglieder eingeladen werden. Unabhängig von der notwendigen Information darüber, wer Mitglied des jeweiligen Gremiums ist, müssen die Adressen, unter denen diese Mitglieder einzuladen sind, ständig aktuell gehalten und gepflegt werden. Formfehler der Beschlussfassungen durch nicht ordnungsgemäße Ladungen können zur Unwirksamkeit der Beschlüsse führen. Zum Legal Controlling gehört an dieser Stelle somit auch die Verwaltung von Adress- und Kommunikationsdaten.

Aber auch die Adressen der jeweiligen Beteiligungsgesellschaften sind zu pflegen, die Konzernholding muß die aktuellen Kommunikationsdaten jeder Tochtergesellschaft kennen. Eine Führung der Tochtergesellschaften und die Ausübung von Weisungen ist andernfalls nicht denkbar.

Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeder einzelnen Tochtergesellschaft liefern typischerweise unverzichtbare Erkenntnisse über einzuhaltende formale Bedingungen für Gesellschaftermaßnahmen, Verhaltensregeln der Gesellschafter untereinander und die Führungs- und Überwachungsstruktur. Trotz entsprechender Bemühungen sind in der Regel die Gesellschaftsverträge im Konzern nicht einheitlich gestaltet; allein der Kostenaufwand für die Anpassung von Verträgen wird häufig gescheut. Sobald aber nicht nur 100%-ige Beteiligungen gehalten werden, sondern Mitgesellschafter vorhanden sind, finden sich in Unternehmensgruppen eine Vielzahl unterschiedlichster Vereinbarungen und Bindungen, die bei ihrem Auftauchen kurz vor etwaigen Umstrukturierungen erhebliche Blockaden auslösen können. Die aktuellen Gesellschaftsverträge müssen also stets im Zugriff der Beteiligungsverwaltung liegen. Kernregeln sollten in einer gesonderten Übersicht verfügbar sein, etwa Veräußerungsbeschränkungen, Wettbewerbsverbot, Beschränkungen der Geschäftsführung, Kontrollmechanismen u.a.

Den wesentlichen Teil im Gesellschaftsvertrag bildet das Gesellschaftskapital, dabei zunächst das aktuelle Nominalkapital. Der Wert läßt sich natürlich aus den Jahresabschlüssen entnehmen, laufende Veränderungen ergeben sich bei Kapitalgesellschaften noch direkt aus dem Gesellschaftsvertrag. Bei Personengesellschaften ergeben sich die Veränderungen des Festkapitals nur aus der historischen Betrachtung der Gesellschafterbeschlüsse.

Die Beachtung dieser Werte ist zum einen stets unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten von erheblicher Bedeutung. In engem Zusammenhang mit dem Gesellschaftskapital sind aber auch die Beteiligungsquoten etwaiger mehrerer Gesellschafter zu sehen. Dabei geht es nicht nur um die Quote an der Gesellschaft selbst, sondern im Konzern stets um die bis an die Konzernspitze durchgerechnete Beteiligungsquote. Die Brisanz von Quoten nahe an Schwellenwerten besteht insbesondere bei steuerrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Sachverhalten.

Neben den Beteiligungsquoten sind die Stimmrechte und damit die Kontrollbefugnisse in den Tochtergesellschaften ebenfalls transparent zu verwalten. Nicht immer stimmen die Kapitalquoten und die Stimmrechte überein.

Eine Besonderheit der notwendigen Transparenz in den gesellschaftsrechtlichen Strukturen besteht im Abgleich durch Normenkontrolle. Die Beteiligungsverwaltung muß bei jeder Veränderung die neue Struktur daraufhin prüfen, ob sie mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang oder im Widerspruch steht. Besonders im Ausland können sich ohne systematische Beobachtung erhebliche Risiken ergeben. In mehreren europäischen Ländern gilt für GmbH's beispielsweise die Grenze von 50 Gesellschaftern; wird diese überschritten, muß die Gesellschaft die Rechtsform in die einer AG wechseln. Umgekehrt kann das Absinken auf eine Ein-Personen-Gesellschaft mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden sein, so etwa bei der italienischen GmbH (der SRL). Ein solcher Soll/Ist-Vergleich ist naturgemäß nur durchführbar, wenn sowohl die tatsächlichen und geplanten Strukturen des Unternehmens deutlich erkennbar sind, als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen am Standort verfügbar gemacht werden.

Führungsstruktur

Die Struktur in der Geschäftsführung bzw. im Vorstand einer Unternehmensgruppe ist in den Spitzenfunktionen sicherlich transparent. Die Verantwortung in den Tochtergesellschaften verteilt sich in der Praxis jedoch nicht lehrbuchhaft, sondern aufgrund unterschiedlichster Erwägungen und Anlässe. In gewachsenen Unternehmensgruppen finden sich daher Führungs- und Vertretungsbefugnisse aufgrund der unterschiedlichsten Einwerbungen von Auslandsvertretungen, akquirierten Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und mehr. Wenn solche Gesellschaften wiederum selbst länder- oder kontinentübergreifend andere Tochtergesellschaften gründen, weil besondere Beziehungen bestehen (beispielsweise zwischen UK und Indien), bilden sich auch hier Führungsstrukturen, die mit klaren Regionalkompetenzen nicht mehr deckungsgleich sind. Andere Gründe für verschachtelte Beteiligungsverhältnisse liegen in steuerrechtlichen Bedingungen, Markt- und Wettbewerbsrücksichten oder Überschneidungen von Sparten und Regionalkompetenz. Kommt es zu Umschichtungen der Beteiligungen oder verläßt ein Geschäftsführer die Unternehmensgruppe, wird nicht selten eine im Nebenauftrag besetzte Geschäftsführerposition einer entlegenen Tochtergesellschaft

etwa als Zwischenbeteiligungsgesellschaft übersehen. Unterbleibt die Abberufung auch dort, kann Irritation, im schlimmsten Fall Schaden entstehen. Die Kontrolle der Geschäftsführung geht aber deutlich über die Tatsache der Organstellung hinaus. Für jede Geschäftsführung im Unternehmen muß aus der Beteiligungsverwaltung erkennbar sein, welche Maßnahmen der Geschäftsführer treffen darf und wo seine Kompetenzgrenzen aufgrund von Weisungen oder Geschäftsordnungen eingerichtet sind.

Das gleiche gilt im Grundsatz für Prokuren. Prokura wird in Unternehmensgruppen häufig freizügiger erteilt als Geschäftsführerposten vergeben. Insbesondere können auf diese Weise zentrale Funktionen in die Tochtergesellschaften hineintransportiert werden. Wird der Prokurist aber abberufen oder verläßt er das Unternehmen, muß es möglich sein, sofort jede einzelne erteilte Prokura unverzüglich zu widerrufen und zum betreffenden Handelsregister anzumelden. Auch hier zeigt die Praxis, daß ohne lückenlose Transparenz häufig Fehler auftreten.

Handlungsvollmachten und Einzelvollmachten sollten ebenfalls ab einer bestimmten Größenordnung in der Beteiligungsverwaltung erkennbar sein, in jedem Falle aber, wenn es sich dabei um Generalvollmachten handelt, die zwar rechtsgeschäftlich erteilt sind, aber der Organkompetenz gleichkommen. Als besonderer Fall sind hier noch Bankvollmachten zu behandeln. Ein Abgleich der Kontovollmachten zwischen Unternehmen und Bank zeigt häufig in einzelnen Fällen Unstimmigkeiten. Ein zentrales Controlling verhindert hier, daß in kritischen Fällen Bankvollmachten mißbraucht werden können.

Auch für die Beobachtung der Führungsstruktur gilt das Prinzip der Normenkontrolle. Mindest- oder Höchstzahlen in der Besetzung der Organe sind ebenso einzuhalten wie spezielle Führungsverantwortlichkeiten nach den jeweiligen nationalen Rechtsrahmen.

Kontrollstruktur

Für die Transparenz über die Kontrollstrukturen gilt im Grundsatz gleiches wie zur Führungsstruktur. Zusammensetzung und Personen des Aufsichtsrates oder des Beirates müssen zwingend laufend verfügbar sein. Nur dadurch läßt sich eine typische Mehrfachfunktion in Aufsichtsgremien des Konzerns überblicken. Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung, etwa kontrollierbar durch Beirat oder Aufsichtsrat, jedenfalls durch die Gesellschafterversammlung, Geschäftsordnungen für die Aufsichtsorgane selbst und Weisungskataloge gehören

zu einer geschlossenen Darstellung der Kontrollstruktur im Konzern.

Auch hier gilt wieder das Prinzip der Normenkontrolle. Die gesetzliche Beschränkung der Zahl von Aufsichtsratsmandaten kann dabei ergänzt werden durch konzerninterne Konzepte zur Funktionsbeschränkung.

Managementstrukturen

Auf den ersten Blick ist die Erfassung von Managementstrukturen keine Aufgabe des Legal Controlling. Dies kann sich jedoch anders darstellen, wenn gesellschafts- oder gruppenübergreifende Funktionen oder Gremien gebildet werden. In derartigen Projektgruppen, Arbeitskreisen oder sogar virtuellen Unternehmen innerhalb eines Konzerns bilden sich eigene Führungsstrukturen heraus, die mit der Organstellung wenig oder nichts gemeinsam haben. Gleichwohl siedelt sich in derartigen Gruppierungen, insbesondere in der Gruppenleitung erhebliche Kompetenz an, die die Verantwortlichkeit aus einer Organstellung weit übersteigen kann. Legal Controlling richtet sich bei solchen Projekteinheiten also darauf, dem Unternehmen die Nutzung dieser Befugnisse zu sichern. Als Beispiel ist hier an Eingehung und Verfolgung von Geheimhaltungsvereinbarungen bei der Entwicklung besonderen betrieblichen Know Hows zu denken.

Arbeitnehmerbeteiligung

Die Einbindung des Betriebsrates muß zunächst bei verschiedensten gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfolgen, etwa bei der Spaltung von Gesellschaften. Aber auch wirtschaftliche Maßnahmen unterliegen zunehmend den Informationsrechten und Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer, vertreten durch den jeweiligen Betriebsrat. Es ist daher sinnvoll und förderlich zu wissen, in welchem Unternehmen Betriebsräte installiert sind, ob und wie stark diese sich auf eigene Untereinheiten beziehen und wer die entsprechenden Ansprechpartner sind.

Gesellschaftsrechtliche Projekte

Qualität und Vorteile des Legal Controlling zeigen sich über die Schaffung von transparenten Informationsstrukturen hinaus, insbesondere aber bei der Gestaltung und Verfolgung gesellschaftsrechtlicher Vorhaben.

Zunächst geht es auch hier darum, Veränderungen zu dokumentieren und in nachvollziehbarer Weise

überschaubar zu erfassen. Im Vordergrund steht dabei eine übersichtliche Sammlung der Gesellschafterbeschlüsse. Während im deutschen Gesellschaftsrecht eine chronologische und nahezu buchhalterische Erfassung der Beschlußhistorie nicht gefordert ist, verlangen andere Rechtssysteme eine derartige Dokumentation durchaus.

Anforderungen an das Projektmanagement werden insbesondere aber bei juristisch geprägten Maßnahmen gestellt. Dies betrifft die fehlerfreie Vorbereitung und Organisation von Gesellschafterversammlungen, um die Willensbildung der Gesellschafter zumindest unter formalen Gesichtspunkten umzusetzen und unanfechtbar zu gestalten. Die Verfolgung der notwendigen Umsetzungen darf dabei nicht nur als Nebenaufgabe verstanden werden. Die rechtzeitige oder zügige Eintragung neuer gesellschaftsrechtlicher Verhältnisse kann für die Unternehmen von hoher Bedeutung sein. Dies gilt für Haftungsbeschränkungen, Beendigung von Vertretungsrechten und mehr, im geringsten Fall jedenfalls bei der Verwendung der zu treffenden Angaben auf den Briefbögen der Gesellschaft. Zur vorausschauenden Gestaltung gesellschaftsrechtlicher Vorhaben gehört ein langfristiger Planungshorizont, möglichst für das ganze Geschäftsjahr. Dieser umfaßt Versammlungen, Gremiensitzungen, Berichts- und Publizitätspflichten und andere unternehmensinterne Ereignisse.

Zur Beurteilung historischer Sachverhalte, beispielsweise einem eingetretenen Haftungsfall, kommt es häufig wesentlich auf die gesellschaftsrechtliche Konstellation zum Ereigniszeitpunkt an. Da die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse in ihren ganzheitlichen Zusammenhängen wenn überhaupt nur mit Blick auf den gegenwärtigen Zustand transparent gemacht werden, ist eine Rekonstruktion der Situation in der Vergangenheit typischerweise außerordentlich schwierig. Unter Umständen läßt sich, insbesondere bei Personalwechsel, zu bestimmten Stichtagen mit vertretbarem Aufwand überhaupt keine rückblickende Darstellung der Beteiligungsverhältnisse auf einen bestimmten Stichtag mehr erreichen. Auch hier liegt die Aufgabe des Legal Controlling darin, die Historie der Unternehmensstruktur lückenlos abzubilden und zugänglich zu machen.

Umgekehrt gilt entsprechendes: Die Auswirkungen geplanter Veränderungen in der Beteiligungsstruktur läßt sich auf normalem Wege nur durch die individuelle Zusammenstellung des geplanten Beteiligungsbildes erreichen. Auch hier ist die Aufgabe des Legal Controlling, geeignete Instrumente zum

Durchspielen von Beteiligungszenarien zu entwickeln, um festzustellen, ob sich durch bestimmte Konstellationen an anderer Stelle im Konzern unerwünschte Verschiebungen in der Beteiligungsstruktur ergeben.

Konzernweites Informationsnetz

Ein klassisches Problem der Führung von Unternehmensgruppen liegt darin, daß Tochtergesellschaften dezentral organisiert sind. Insbesondere Auslandstöchter führen gerne ihr Eigenleben unter Mitwirkung örtlicher Berater und unter der Verantwortung der örtlichen Geschäftsführer oder der dortigen Mitgesellschafter. Ob diese Vorgehensweise empfehlenswert ist oder eine Gestaltungshierarchie von der Beteiligungsverwaltung in der Konzernspitze ausgehen sollte, hängt von der Bewertung des Einzelfalles ab. Eine unkoordinierte dezentrale Gestaltung kann aber erhebliche Blockaden auslösen, etwa wenn die Konstellation in der Tochtergesellschaft in Lateinamerika einer steuer-schonenden Unternehmensspaltung der Muttergesellschaft in der Bundesrepublik entgegensteht. Auch wenn die gesellschaftsrechtliche Struktur dezentral behandelt wird, muß in jedem Fall eine unmittelbare Kommunikation mit der zentralen Beteiligungsverwaltung hergestellt werden. Legal Controlling muß in diesem Fall das örtliche Management in die Verantwortlichkeit für die Erfassung und Pflege der Datenbestände zur Unternehmensstruktur mit einbinden. Aufgabe des Legal Controlling in der Beteiligungsverwaltung ist daher die Schaffung einer Informationsplattform, die sowohl dem Management der Tochtergesellschaften alle für sie maßgeblichen Informationen zugänglich macht, zum anderen diese dazu anhält, aus ihrer Position heraus den zentralen Datenbestand zu pflegen, für den sie verantwortlich sind. Dieses dürfte nur noch mit Internet oder Intranet Kommunikationstechnologie möglich sein.

Instrumente des Legal Controlling:

Um die beschriebenen Aufgaben bewältigen zu können, haben die Rechtsabteilungen der Unternehmensgruppen und Konzerne in unterschiedlichem Umfang Instrumentarien entwickelt: Vertrags-handbücher, Informationsquellen zu gesellschaftsrechtlichen und unternehmensrechtlichen Fragestellungen und Datenbanksysteme zur Erfassung gesellschaftsrechtlicher Daten der verwalteten Beteiligungen.

In anderen Rechtskreisen ist die systematische Verwaltung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge ge-

bräuchlicher. So verlangt etwa das angelsächsische System die systematische Dokumentation und Archivierung gesellschaftsrechtlicher Urkunden im Unternehmen selbst, eine Aufgabe die der company secretary verantwortet. Nur dadurch kann bei Veränderungen die Rechtslage nachgewiesen werden, da es kein Register mit öffentlichem Glauben an die Rechtsverhältnisse und Vertretungsbefugnisse gibt.

Herkömmliche Instrumente

Als klassisches Instrument des Legal Controlling gilt die juristische Generalakte. Hier hält die Konzernmutter für jede ihrer Tochtergesellschaften einen gesonderten Ordner, in dem sie Handelsregisterauszüge, Handelsregisteranmeldungen, Gesellschafterbeschlüsse und -verträge, Aufsichtsrats- und Beiratssitzungsprotokolle, Anteilsverschiebungen, Umwandlungen, Betriebspachtverträge, Gesellschafterdarlehensverträge usw. strukturiert und historisch ablegt. In dieser Akte finden sich alle Originale oder zumindest Kopien der unterzeichneten Vertragsversionen, sofern die Originale in der Verwaltung der jeweiligen Tochtergesellschaft verbleiben sollen. Um den Gesamtüberblick über die gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen und die Konzernstruktur zur wahren, werden in Rechtsabteilungen und in der Geschäftsführung Organigramme und statistische Übersichtstabellen erarbeitet.

Wie bereits oben beschrieben, sollten innerhalb eines Konzerns die Verträge gleichförmig sein. Um eine Vorlage für Konzernstandardverträge zu geben, ist die Erarbeitung von Vertragshandbüchern zu empfehlen. Hier werden zum Beispiel abstrahierte Gesellschaftsverträge für 100%-igen Tochtergesellschaften bzw. Bruchteilsbeteiligungen vorgegeben. Betriebspachtverträge, Grundstückskaufverträge, Vertriebsverträge oder etwa Beherrschungsverträge können hier als Muster zur Verfügung gestellt werden. Zur Vorbereitung von regelmäßigen Projektabläufen kann die Konzernmutter Checklisten zur Verfügung stellen. Dies gewährleistet mehr Sicherheit in formellen Abläufen. Das lokale Management wird dadurch angehalten, konzernweite, einheitliche Vorgehensweisen einzuhalten.

Als weiteres herkömmliches Instrument im Rahmen des Wissensmanagements gilt die Pflege von Archiven.

Datenbanksysteme

Übersicht und Struktur sowie die schnelle systematische Abrufbarkeit dieser komplexen Daten kann in großen Unternehmensgruppen heute zuverlässig nur

noch über Datenbanksysteme erfolgen. Demzufolge haben große Unternehmensgruppen selbst, gemäß ihren eigenen Anforderungen eigene Systeme entwickeln lassen. In deutschen Konzernen finden sich Eigenentwicklungen zumeist auf Basis des Datenbankprogramms Microsoft Access. In Frankreich hat sich der Einsatz einer Datenbanksoftware durchgesetzt, die von über 300 Konzernen zum Einsatz gebracht ist. Das System Cosmos for Enterprises von dem Anbieter Cartesis S.A. ist seit 1998 auch auf dem deutschen Markt im Einsatz und findet hier zunehmende Verbreitung.

15. Juni 2001

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN); Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

HERFURTH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL · HERAUSGEBER